

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 24. Mai 2023	Nr. 76
------	---------------------------	--------

Zweite Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Vom 9. Mai 2023

Aufgrund des § 80 Absatz 9 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 415) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Die Bremische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2020 (Brem.GBl. S. 60 — 2042-e-1), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4j wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Pflegeleistungen, die über die nach Absatz 1 und Absatz 2 beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen, sowie für Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten bestimmt sich nach den in § 80 Absatz 10 des Bremischen Beamtengesetzes genannten Voraussetzungen.“
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. § 4l wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.

3. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Selbstbehalt

(1) Die Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen (Selbstbehalt) erfolgt nach § 80 Absatz 6 des Bremischen Beamtengesetzes.

(2) Der Selbstbehalt nach § 80 Absatz 6 des Bremischen Beamtengesetzes entfällt bei Aufwendungen von

1. Mitgliedern von Krankenkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Heilfürsorgeberechtigten,
3. Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 mit Anspruch auf Dienstbezüge (§ 80 Absatz 6 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes),
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge sich aus den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 berechnen,
5. Anwärterinnen und Anwärtern mit Anspruch auf Anwärterbezüge, deren Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen A 6 bis einschließlich A 9 ausgebracht ist,
6. berücksichtigungsfähigen Angehörigen der unter Nummer 3 bis 5 genannten Personen sowie
7. andauernder Pflegebedürftigkeit nach § 4a.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juni 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 9. Mai 2023

Der Senat